

BGer 9C_310/2014 vom 16. Juni 2014

Bundesgericht, 2014-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_310_2014

FR: TF 9C_310/2014 du 16 juin 2014

IT: TF 9C_310/2014 del 16 giugno 2014

Erwägungen

E. 1.1

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG), die Feststellung des Sachverhalts nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Bei den vorinstanzlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit der versicherten Person handelt es sich grundsätzlich um Entscheidungen über eine Tatfrage (BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397 ff.), welche das Bundesgericht seiner Urteilsfindung zugrunde zu legen hat (E. 1.1). Die konkrete Beweiswürdigung stellt ebenfalls eine Tatfrage dar. Dagegen ist die Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes und der Beweiswürdigungsregeln nach Art. 61 lit. c ATSG eine Rechtsfrage (BGE 132 V 393 E. 3.2 und 4 S. 397 ff.), die das Bundesgericht im Rahmen der den Parteien obliegenden Begründungs- bzw. Rügepflicht (Art. 42 Abs. 2 BGG und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.1 und 1.4.2 S. 254) frei überprüfen kann (Art. 106 Abs. 1 BGG).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf eine Invalidenrente und in diesem Zusammenhang insbesondere, ob der Beschwerdeführer an einem invalidisierenden Gesundheitsschaden leidet.

E. 2.2

Im angefochtenen Entscheid werden die Bestimmungen und Grundsätze zu den Begriffen der Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG) und der Invalidität (Art. 8 ATSG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 IVG), namentlich auch zur ausnahmsweise invalidisierenden Wirkung pathogenetisch-ätiologisch unklarer syndromaler Beschwerdebilder (BGE 136 V 279 E. 3.2.3 S. 283 f.) sowie zum Beweiswert und zur Beweiswürdigung medizinischer Berichte und Gutachten (BGE 125 V 351 E. 3a und b S. 352 ff.; vgl. auch BGE 137 V 210 E. 1.3.4 S. 227) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Das kantonale Gericht hat dem Gutachten der Klinik B._____ vollen Beweiswert zuerkannt und ist gestützt darauf, insbesondere die interdisziplinäre Beurteilung vom 29.

Februar 2012, zum Ergebnis gelangt, dass das beim Beschwerdeführer diagnostizierte zervikozephalische Schmerzsyndrom nicht invalidisierend sei. Die von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien für die Beurteilung der Zumutbarkeit einer willentlichen Schmerzbewältigung seien nicht in genügender Weise erfüllt, um von der Unüberwindbarkeit der Schmerzstörung auszugehen.

E. 3.2

Wie bereits im kantonalen Verfahren meldet der Versicherte Zweifel an der Vollständigkeit und damit am Beweiswert des Gutachtens an mit der Begründung, die Gutachter und die MRI-Spezialisten hätten eine Atrophie der Haltemuskulatur im Rücken übersehen. Zum Beweis reicht er ein Schreiben vom 9. Januar 2013 ein, in welchem Dr. med. C. _____ bestätigt, dass auf den MRI-Bildern eine Atrophie der Haltemuskulatur sichtbar sei. Der Beschwerdeführer leitet daraus ab, dass ein medizinisch-objektivierbarer Befund vorliege, welcher bei ihm als Pflegefachmann invalidisierende Wirkung habe.

E. 3.3

Diese Vorbringen des Versicherten, insbesondere der Hinweis auf die scheinbar abweichende Meinung des Dr. med. C. _____ gemäss Schreiben vom 9. Januar 2013, soweit überhaupt novenrechtlich zulässig (Art. 99 Abs. 1 BGG), vermögen das Gutachten der Klinik B. _____, insbesondere die physikalisch-medizinische Stellungnahme der Dr. med. E. _____, Fachärztin FMH für Physikalische Medizin und Rehabilitation, vom 15. November 2011, nicht in Zweifel zu ziehen. Den Ausführungen der Dr. med. E. _____ vom 15. November 2011 lässt sich entnehmen, dass sie die Ergebnisse des (im Untersuchungszeitpunkt bereits zweieinhalb Jahre zurückliegenden) MRIs am Spital D. _____ vom 7. April 2009 in ihre Beurteilung miteinbezog. Ohnehin aber verhält es sich so, dass eine radiologisch erhobene Veränderung im Wirbelsäulenbefund allein sich nicht zwingend im Ausmass der funktionellen Einschränkung niederschlägt und es vielmehr Aufgabe des Gutachters ist, deren Auswirkung anhand der Klinik zu überprüfen (Urteil 9C_68/2014 vom 2. Juni 2014 E. 3.3; 8C_282/2012 vom 11. Mai 2012 E. 5). Im Rahmen dieser - insoweit entscheidenden - körperlichen Untersuchung stellte Dr. med. E. _____ unter anderem fest: deutliche Druckdolenz der paravertebralen muskuloligamentären Strukturen im gesamten HWS-Bereich, eine druckdolente Linea nuchae, einen Druckschmerz im Bereich des Musculus trapezius beidseits, eine deutliche Druckdolenz des Musculus semispinalis linksbetont, der Musculi scalenii und der okzipitalen Muskelansatzstellen (wobei hier vereinzelt verhärtete Muskelstränge tastbar seien) und vereinzelt Myogelosen im Musculus semispinalis linksbetont. Weiter fiel Dr. med. E. _____ ein deutlicher Schultertiefstand links auf, welcher nach ihren Feststellungen in dieser Ausprägung aktenmässig vorher nicht dokumentiert gewesen sei und sich wahrscheinlich über die Jahre im Sinne einer Schonhaltung verwirklicht habe. Dr. med. E. _____ machte den Vorschlag eines sportphysiotherapeutischen Versuchs "zum Ausgleich des Schultertiefstandes links, der links betonten deutlichen Schulterprotraktion mit Verbesserung der glenohumeralen Zentrierung und Kräftigung der segmental stabilisierenden Rumpfmuskulatur". Diese fachärztlichen Ausführungen zeigen auf, dass sich Dr. med. E. _____ bei ihrer Einschätzung der beim Beschwerdeführer vorliegenden muskulären Defizite durchaus bewusst war. Eine Unvollständigkeit des Gutachtens liegt damit nicht vor.

E. 3.4

Dass die Vorinstanz bei dieser Sachlage auf das Gutachten der Klinik B. _____ abstellte und zum Schluss gelangte, es sei in Anwendung der massgebenden Kriterien gemäss BGE 136 V 279 E. 3.2.3 S. 283 (zu welchen sich der Beschwerdeführer letztinstanzlich nicht äussert, so dass sich Weiterungen erübrigen) von keiner relevanten Minderung der Arbeitsfähigkeit auszugehen, ist weder willkürlich noch sonstwie bundesrechtswidrig. Die Beschwerde ist unbegründet.

E. 4

Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.